

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Förderrichtlinie „Jüdische Gegenwartsforschung“ (2026)

Bei Fragen melden Sie sich gern per E-Mail an Juedische-Gegenwartsforschung@dlr.de

Fristen und Einreichung

Was bedeutet „Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist“?

Das bedeutet, dass Skizzen formal betrachtet auch nach der in der Bekanntmachung genannten Deadline eingereicht werden können. Davon wird jedoch dringend abgeraten, insbesondere weil die nach Ablauf der Einreichfrist eingehenden Skizzen im laufenden Verfahren eventuell nicht mehr berücksichtigt werden können. Reichen Sie Ihre Skizze daher bitte unbedingt fristgerecht ein.

In welcher Sprache werden Skizzen und Anträge eingereicht?

Projektskizzen und Förderanträge müssen grundsätzlich in deutscher Sprache eingereicht werden.

Reichen Verbundvorhaben eine gemeinsame Projektskizze ein?

Ja, Verbundvorhaben reichen nur eine – vorher abgestimmte - Projektskizze ein.

Muss die Skizze bis zur Vorlagefrist auch postalisch eingegangen sein?

Nein. Alle Skizzen müssen bis zur Vorlagefrist zunächst lediglich über easy-Online eingereicht werden. Der postalische Versand kann einige Tage später erfolgen. Ein postalischer Versand ist nicht notwendig, wenn die Einreichung unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt.

Aus welchen Bestandteilen besteht eine vollständige Projektskizze?

Die vollständige Einreichung besteht aus dem über easy-Online erstellten Projektblatt, der bis zu zwölfseitigen Projektskizze und ggf. einem Anhang.

Ist ein Anhang notwendig?

Ein Anhang ist nicht verpflichtend. Als Anhang sind CVs (inkl. projektbezogener Publikationsliste) und Letter of Intent, die bestehende oder geplante Kooperationen bzw. Arbeitskontakte im Feld der Jüdischen Gegenwartsforschung belegen, zugelassen. Sollten Datenerhebungen geplant sein, kann auch ein Datenmanagementplan ergänzt werden.

Sind Letter of Intent (Absichtserklärungen) von Praxispartnern im Skizzenstadium verpflichtend?

Ja. Absichtserklärungen von Praxispartnern (= alle Partner außerhalb von Universitäten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen) sind verpflichtend mit der Skizze einzureichen.

Sind mehrere Skizzen pro Institution möglich?

Ja, es ist grundsätzlich möglich, dass ein Antragssteller mehrere Förderanträge gleichzeitig stellt, solange es sich hierbei um unterschiedliche, voneinander unabhängige Vorhaben handelt.

Kann man sich für beide Förderlinien parallel bewerben?

Es ist möglich, sich für Förderlinie a als auch Förderlinie b zu bewerben. Allerdings gelten unterschiedliche Voraussetzungen (siehe Bekanntmachungstext).

Zu beachten ist, dass die Skizzen grundsätzlich unmissverständlich einer Förderlinie zugeordnet werden müssen (Deckblatt).

Kann ein Antrag für ein Projekt gestellt werden, das bereits von einem anderen Förderer finanziell unterstützt wird?

Nein. Die Doppelförderung eines Projektes ist ausgeschlossen.

Kann man sich mit einer Skizze beteiligen, wenn man bereits eine Förderung des BMFTR erhält (z. B. Antisemitismus, Islamismus)?

Eine Skizzeneinreichung ist nicht ausgeschlossen.

Können nur Lehrstuhlinhaber Skizzen einreichen?

Nein, jeder Person, die an einer Institution oder einem Unternehmen beschäftigt ist, steht die Einreichung einer Skizze offen.

Was hat es mit der Kooperationsvereinbarung auf sich?

In der Kooperationsvereinbarung regeln die Verbundpartner intern ihre Zusammenarbeit. Die Kooperationsvereinbarung sollte erst nach der Bewilligung des Vorhabens unterzeichnet, muss also für das Skizzenstadium noch nicht abgeschlossen sein. Dem Projektträger wird nur das Datum der Unterzeichnung mitgeteilt.

Ist es im Rahmen der Skizzeneinreichung möglich, Feedback zur Projektidee zu bekommen?

Nein, ein tiefer gehendes inhaltliches Feedback ist nicht vorgesehen. Mit dem Projektträger kann lediglich die generelle Passfähigkeit der Vorhabenidee zur Bekanntmachung abgestimmt werden.

Wer reicht später den Vollantrag für ein Verbundvorhaben ein?

Nach erfolgreicher Skizzenbewertung müssen alle Teilvorhaben einen eigenständigen Förderantrag über easy-online einreichen.

Wie unterscheidet sich der Förderantrag von der Skizze?

Der Förderantrag umfasst den mit easy-Online erstellten Formantrag (AZA/AZAP/AZK) und die ausführliche Vorhabenbeschreibung, die eine Erweiterung der eingereichten Skizze darstellt.

Zuschnitt der Vorhaben

Wie lang soll die Laufzeit der Vorhaben betragen?

Es ist eine Förderung von bis zu vier Jahren vorgesehen.

Werden bestimmte Arten von Vorhaben (Einzel- oder Verbundvorhaben) vom BMFTR favorisiert?

Die Wahl der Vorhabenart sollte sinnvoll zur Idee des Vorhabens passen. Grundsätzlich sind beide Formate möglich, in Förderlinie A sind allerdings Verbünde wünschenswert.

Kann das Vorhaben bei Stellenwechsel an die neue Institution der Projektleitung transferiert werden?

Zuwendungsempfänger ist die jeweilige Einrichtung. Eine Übertragung des Vorhabens in beiderseitigem Einvernehmen zwischen abgebender und aufnehmender ist Einrichtung möglich.

Kann eine Projektpauschale beantragt werden?

Hochschulen und Universitäten können i. d. R. eine Projektpauschale von 20 % beantragen.

Welche Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig?

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.: Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums verursacht wurden; Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausrüstung zuzurechnen sind und die nicht projektbezogen eingesetzt werden (Grundausrüstung sind dabei Gegenstände und nicht projekt-bezogene Infrastrukturausgaben, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich sind); Abschreibungen für Gegenstände; Ausgaben für die Wartung und Reparatur von Gegenständen, die nicht aus den Fördermitteln beschafft wurden; erstattungsfähige Umsatzsteuer.

Fragen zum zeitlichen Ablauf

Wann soll die Laufzeit der Vorhaben beginnen?

Förderlinie A: 1. Jahreshälfte 2027. Förderlinie B: Voraussichtlich ab August 2027. Das Startdatum ist individuell anzugeben und wird im Falle einer Förderung im Zuge der Bewilligungsphase bedarfsgerecht angepasst/festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass mit dem beantragten Arbeitsprogramm frühestens nach Bestandskraft des Förderbescheides und erst ab dem vom Förderer zugelassenen Zeitpunkt begonnen werden kann.

Was geschieht nach der Einreichfrist mit den Skizzen?

Organisiert wird das Begutachtungsverfahren vom BMFTR, das dabei durch den DLR PT unterstützt wird. Die Skizzen werden von einem externen Gutachtendenkreis bewertet. Auf der Grundlage der Gutachten bestimmt das BMFTR die zu fördernden Vorhaben, die in einer 2. Stufe zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werden.

Wann ist mit einer Entscheidung über die Förderung zu rechnen?

Die Entscheidung, ob die Begutachtung erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurde, erhalten die Skizzeneinreichenden nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt. Über die Förderung wird erst nach Abschluss der AZA-Prüfung entschieden.

Fragen zu easy-Online

Zur allgemeinen Handhabung von easy-Online verweisen wir auf den [Leitfaden für Antragstellende](#)

Wer muss das Deckblatt unterschreiben?

Sowohl bei Posteinsendung als auch bei rein elektronischer Skizzeneinreichung über easy-Online ist keine Unterschrift notwendig. In diesem Stadium ist keine rechtsverbindliche Unterschrift Ihrer Einrichtung notwendig.

Ist eine Zwischenspeicherung bei easy-online möglich?

Es ist möglich, die Skizze als xml-Datei zu speichern. Diese kann wieder aktiviert werden, nachdem easy-online aufgerufen wurde.

In welchem Stadium werden die Anhänge hochgeladen?

Nach Eingabe aller benötigten Angaben wie Adressdaten der Einreicher, Finanzplan etc. muss die Skizze zunächst finalisiert werden. Erst dann kann die Skizze und eventuelle Anhänge beigefügt werden. Erst nach diesen Schritten erfolgt die endgültige Einreichung.

Bekomme ich eine Bestätigungsmail?

Ja, nach Einreichung der Skizze wird über easy-online automatisch eine Bestätigungsmail versendet.

Kann die Skizze zurückgezogen werden?

In der Bestätigungsmail wird erläutert, welche Schritte notwendig sind, um die Skizze zurückzuziehen.

Ergebnisverwertung

Was bedeutet die Nutzungseinschränkung der Ergebnisse auf die Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz?

Bei einer wirtschaftlichen Verwertung der Vorhabenergebnisse sollte sich die vorwiegende Ergebnisverwendung auf die Bundesrepublik, den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz konzentrieren. Eine Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse auf Konferenzen, in wissenschaftlichen Journalen oder im Rahmen der Wissenschaftskommunikation u. ä. insbesondere unter Beachtung des Open-Access Grundsatzes zur wissenschaftlichen Verwertung der Ergebnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

Kontakt

DLR Projektträger | Bonn

Dr. Claudia Hauser

Tel.: +49 228 3821-1842 | E-Mail: Claudia.Hauser@dlr.de

Dr. Maria Böhme

Tel.: +49 228 3821-1925 | E-Mail: Maria.Boehme@dlr.de

Claudia Henseler

Tel.: +49 228 3821-1559 | E-Mail: Claudia.Henseler@dlr.de